Schwerbehindertenvertretung der […]-GmbH [Ort] [Datum]

An die Geschäftsleitung der […]-GmbH

Im Hause

Erinnerung an Ihre Anzeigepflicht nach § 173 Abs. 4 SGB IX

Sehr geehrte[r] [Frau] [Herr] [Dr.][…],

unsere Nachfrage bei dem Integrationsamt […] hat ergeben, dass dort offenbar keine Anzeige über die [Aufnahme des Probearbeitsverhältnisses] [Beendigung des Arbeitsverhältnisses] [unserer Kollegin] [unseres Kollegen] [Frau] [Herrn] […] vorliegt.

Als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Betrieb muss ich Sie an Ihre Anzeigepflicht aus § 173 Absatz 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erinnern.

Die Vorschrift lautet wie folgt:

Der Arbeitgeber zeigt Einstellungen auf Probe und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 unabhängig von der Anzeigepflicht nach anderen Gesetzen dem Integrationsamt innerhalb von vier Tagen an.

Diese Regelung betrifft damit die Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis zum maßgeblichen Zeitpunkt noch nicht länger als sechs Monate ohne Unterbrechung bestanden hat.

Diese Anzeigepflicht des Arbeitgebers ist kein bloßer Formalismus, denn erst durch die Anzeige wird dem Integrationsamt, ggf. im Zusammenspiel mit der Schwerbehindertenvertretung, ein Tätigwerden ermöglicht, das etwa zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsplatz oder von begleitenden Hilfen im Arbeitsleben führen kann.

Ich bitte Sie daher, die erforderliche Anzeige unverzüglich nachzuholen, sofern es sich um einen anzeigepflichtigen Fall nach § 173 Abs. 4 SGB IX handelt, und mich über die erfolgte Anzeige kurz zu informieren.

Für Rückfragen erreichen Sie mich jederzeit unter der Rufnummer […].

Freundliche Grüße

[Ort], [Datum],[Vertrauensperson]

Anwaltstipps:

- Bei der Anzeigepflicht gem. § 173 Absatz 4 SGB IX handelt es sich um die in der Praxis am häufigsten übersehene Pflicht des Arbeitgebers. Sie ist nur Spezialisten bekannt.
- Die Einhaltung dieser Pflicht soll nach dem Willen des Gesetzgebers von der Schwerbehindertenvertretung überwacht und ein etwaiges Unterlassen der Anzeige wie hier vorgeschlagen von der Schwerbehindertenvertretung abgemahnt werden.
- Weitere unmittelbare Sanktionsmöglichkeiten bestehen nicht, jedoch kann eine etwaig unterlassene Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren nachgeholt werden.